

Rahmenvereinbarung

zwischen der
Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover
vertreten durch das Präsidium, vertreten durch den Präsidenten,
dieser vertreten durch den Hauptberuflichen Vizepräsidenten
Dr. Christoph Strutz
(im Folgenden „Hochschule“ genannt)

und der

Investitions- und Förderbank Niedersachsen - NBank
Günther-Wagner-Allee 12 - 16, 30177 Hannover
vertreten durch den Vorstand
(im Folgenden „NBank“)

über die Erteilung von unabhängigen Ausgabenprüfungsberichten im Rahmen der EU-Forschungsprogramme der Förderperiode 2014 – 2020, insbes. des Rahmenprogramms für Forschung und Innovation Horizont 2020.

Präambel

Die Europäische Kommission (Kommission) bzw. die von ihr beauftragten Exekutivagenturen (Agentur) haben der Hochschule und ihren Partnern nach Maßgabe des Rahmenprogramms für Forschung und Innovation Horizont 2020 sowie nach Maßgabe begleitender Programme aufgrund vertraglicher Vereinbarung (im folgenden „Finanzhilfvereinbarung“) für bestimmte Projekte Fördermittel gewährt. Die Hochschule ist nach Maßgabe der Finanzhilfvereinbarung verpflichtet, zu den in der Muster-Finanzhilfvereinbarung (H2020 Model Grant Agreement in der jeweils geltenden Fassung) festgelegten Zeitpunkten die in der Finanzabrechnung geltend gemachten Kosten durch eine geeignete Einrichtung prüfen zu lassen und über das Ergebnis dieser Prüfung gegenüber der Kommission/Agentur einen sog. unabhängigen Ausgabenprüfungsbericht (Prüfungsbericht) vorzulegen.

Die NBank ist eine vom Land Niedersachsen anerkannte öffentliche Einrichtung, für die das Land Niedersachsen die rechtliche Handlungsfähigkeit im Hinblick auf die Prüfung der Hochschule bestätigt hat. Darüber hinaus hat die NBank die Durchführung der Prüfungstätigkeiten der Kommission angezeigt; eine Bestätigung der Kommission mit Schreiben vom 17.10.2016 liegt der NBank vor. Die von der NBank eingesetzten Prüfer sind als befugte, unabhängige Bedienstete zur Prüfung von Finanzabrechnungen der Hochschule und zur Ausstellung von unabhängigen Ausgabenprüfungsberichten berechtigt.

Vor diesem Hintergrund hat das Land Niedersachsen, vertreten durch das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur eine Rahmenvereinbarung mit der Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank) über die Erteilung von unabhängigen Ausgabenprüfungen an den Hochschulen in öffentlicher Trägerschaft getroffen (Rahmenvereinbarung zwischen dem Land Niedersachsen, vertreten durch das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur, und der Investitions- und Förderbank Niedersachsen, vom 20.03.2017 über die Erteilung von unabhängigen Ausgabenprüfungsberichten im Rahmen der EU-Forschungsprogramme der Förderperiode 2014 – 2020, insbes. des Rahmenprogramms für Forschung und Innovation Horizont 2020), wonach die NBank mit dieser Prüfung beauftragt wird und die Hochschulen berechtigt sind, die NBank diesbezüglich zu beauftragen. Auf der Grundlage der o. g. Rahmenvereinbarung wird die folgende Vereinbarung geschlossen:

§ 1

Auftragserteilung

- (1) Die Hochschule ist berechtigt, die NBank mit der nach Maßgabe der Muster-Finanzhilfvereinbarung (H2020 Model Grant Agreement in der jeweils geltenden Fassung) erforderlichen Prüfung der Finanzabrechnungen zu beauftragen. Die Beauftragung erfolgt durch das jeweilige Institut bzw. die jeweilige Einrichtung der Hochschule.
- (2) Ein Auftrag kommt zustande, wenn der NBank das in Anlage beigefügte Formblatt (mit Kopie oder Datei der jeweiligen Finanzhilfvereinbarung) vollständig ausgefüllt übersendet wird und die Hochschule bzw. das betreffende Institut/die betreffende Einrichtung dem Inhalt der Bestätigung der NBank nicht widerspricht (vgl. Abs. 3). Diese Vereinbarung ist Grundlage und Gegenstand eines jeden mit der Hochschule begründeten Auftragsverhältnisses.

- (3) Nach Eingang des Formblatts bestätigt die NBank den Erhalt des Auftrags und teilt dem betreffenden Institut/der betreffenden Einrichtung insbes. gleichzeitig mit, wann und in welcher Form die zu prüfenden Unterlagen bereitzuhalten sind. Das Institut/die Einrichtung wird den Inhalt der Bestätigung unverzüglich prüfen. Sofern es/sie hiergegen nicht innerhalb von 5 Bankarbeitstagen nach Eingang bei ihr schriftlich Einwendungen erhebt, ist der Auftrag in Gestalt der Bestätigung der NBank verbindlich.

§ 2

Aufgaben der NBank

- (1) Die NBank führt die nach Maßgabe der Muster-Finanzhilfvereinbarung (H2020 Model Grant Agreement in der jeweils geltenden Fassung) notwendigen Prüfungen der Finanzabrechnungen durch. Sie prüft insoweit die ihr für den jeweiligen Berichtszeitraum vorliegenden Unterlagen darauf, ob die geltend gemachten Kosten tatsächlich angefallen, im Rechnungswesen der Hochschule gebucht worden sind und den in der Finanzhilfvereinbarung festgelegten vertraglichen Anforderungen entsprechen. Das Ergebnis der jeweiligen Prüfung wird gegenüber der Hochschule in einem Prüfungsbericht in englischer Sprache, der der jeweils gültigen Mustervorlage der Kommission/Agentur entspricht, dokumentiert. Die NBank ist berechtigt, sich zur Durchführung des Prüfungsauftrags im Innenverhältnis sachverständiger Dritter zu bedienen. Die Verpflichtungen der NBank bleiben hiervon unberührt.
- (2) Im Rahmen der Prüfung sowie bei der Erstellung der Prüfungsberichte hat die NBank die Vorgaben der Muster-Finanzhilfvereinbarung (H2020 Model Grant Agreement in der jeweils geltenden Fassung), insbes. Anhang 5: „Zertifizierung von Finanzabrechnungen“ sowie die jeweils aktuelle Fassung der „Verordnung (EU) Nr. 1291/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates über das Rahmenprogramm für Forschung und Innovation Horizont 2020 (2014-2020)“ zu beachten.
- (3) Die NBank wird die von dem betreffenden Institut/der betreffenden Einrichtung bereitgestellten Unterlagen und elektronischen Daten prüfen und, sofern ihr alle Voraussetzungen für eine Zertifizierung vorliegen, dem betreffenden Institut/der betreffenden Einrichtung innerhalb von längstens 5 Bankarbeitstagen einen unabhängigen Ausgabenprüfungsbericht zusenden. Die NBank wird die Prüfung der Unterlagen im Wesentlichen in den Räumlichkeiten des betreffenden Instituts/der betreffenden Einrichtung durchführen.

§ 3

Verpflichtungen der Hochschule

- (1) Das betreffende Institut/Die betreffende Einrichtung ist verpflichtet insbes. folgende Unterlagen fristgerecht, vollständig und prüffähig zur Prüfung bereitzuhalten:
- Vollständige Aufstellung der projektrelevanten Kosten nach Kostenarten,
 - Vollständige Buchungs-Listen aus dem IMS (Integriertes Haushalts- Management- und Controlling-System) zu dem Projekt für den/die zu prüfenden Abrechnungszeitraum/-räume,

- Vorhandene Begleitdokumente (z.B. Genehmigungen/Bestätigungen der Kommission/Agentur),
- Arbeitsverträge der Projektmitarbeiter/innen, die abgerechnet werden, im Original,
- Stundennachweise für Mitarbeiter/innen, die abgerechnet werden, in Form von Auswertungen aus elektronischen Zeiterfassungssystemen (soweit gegeben) bzw. Aufstellungen des betreffenden Instituts/der betreffenden Einrichtung nach EU-Vorgaben (Timesheets), im Original,
- Rechnungsbelege und Buchungsvermerke im Original,
- Vollständige Projektakten (einschließlich Finanzhilfevereinbarung mit der Kommission/Agentur, Konsortialvertrag und Korrespondenz mit der Kommission/Agentur bzw. mit dem Projektkoordinator).

Die NBank kann im Einzelfall die Vorlage weiterer Unterlagen o. ä. verlangen sowie geförderte Sachmittel in Augenschein nehmen, soweit dies erforderlich ist.

Vorab ist der NBank von dem betreffenden Institut/der betreffenden Einrichtung eine Aufstellung über die geltend gemachten Kosten zu übermitteln.

- (2) Zum vereinbarten Prüfungstermin wird die Hochschule den (lesenden) Zugang zum elektronischen Buchungssystem (SAP) gewährleisten.
- (3) Das betreffende Institut/die betreffende Einrichtung ist verpflichtet, den Prüfern der NBank zu den jeweiligen Prüfungsterminen in seinem/ihrem Haus eine geeignete Räumlichkeit für die Prüfungstätigkeit zur Verfügung zu stellen, die zur Prüfung erforderlichen Unterlagen nebst Zugang zum Buchungssystem nach Abs. 2 bereitzuhalten und auf Kosten des betreffenden Instituts/der betreffenden Einrichtung den Prüfern von ihnen verlangte Kopien auszuhändigen.

§ 4 Vergütung

- (1) Für jede im Rahmen einer Finanzhilfevereinbarung durchgeführte Prüfung erhält die NBank eine angemessene Vergütung.
- (2) Die NBank berechnet ihre Vergütung gegenüber dem betreffenden Institut/der betreffenden Einrichtung nach tatsächlichem Zeitaufwand in Form von Stundensätzen. Berücksichtigt wird dabei nicht nur der mit der Vor-Ort-Prüfung verbundene Aufwand (Prüfungsaufwand vor Ort sowie die An- und Abreisezeiten), sondern auch der Aufwand, der für die Vor- und Nachbearbeitung der Prüfung erforderlich ist. Dabei wird davon ausgegangen, dass die Bescheinigung im Rahmen eines Arbeitstages (8 Stunden) zuzüglich Vor- und Nachbereitung (jeweils max. 3 Stunden) erstellt werden kann. Ist der tatsächliche Aufwand der Prüfung geringer als 14 Stunden, vermindert sich die Vergütung der NBank anteilig.
- (3) Der Stundensatz basiert auf den jeweils aktuellen tatsächlichen Personalkosten der NBank und beträgt ab dem 01.01.2017 EUR 105,00. Die NBank ist berechtigt, die Höhe des Stundensatzes jährlich an die für die Mitarbeiter der NBank dann geltenden Löhne und Gehälter im Bankwesen anzupassen. Eine Anpassung ist jedoch erstmals für

Prüfungen, die ab dem 01.01.2019 durchzuführen sind, zulässig. Sofern eine Erhöhung von mehr als 10 % gegenüber dem jeweils aktuellen Stundensatz erforderlich wird, bedarf eine derartige Erhöhung des Einvernehmens der Hochschule.

- (4) Fahrkosten und Tagegelder als Nebenkosten fallen in der Regel nicht an. Sofern aufgrund besonderer Umstände (z. B. bei kurzfristiger personeller Vertretung oder eingeschränkter Verkehrsbedingungen) im Einzelfall Fahrkosten anfallen sollten, sind diese Fahrtkosten in Höhe von EUR 0,30 je Fahrkilometer bei PKW-Benutzung oder die tatsächlich angefallenen Kosten bei der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel zu erstatten.
- (5) Der Stundensatz sowie die Reisekosten erhöhen sich jeweils um die gesetzliche Umsatzsteuer.
- (6) Die Vergütung wird dem betreffenden Institut/der betreffenden Einrichtung unverzüglich nach jeder im Rahmen der Muster-Finanzhilfvereinbarung (H2020 Model Grant Agreement in der jeweils geltenden Fassung) durchgeführten Prüfung in Rechnung gestellt. Sie ist von dem betreffenden Institut/der betreffenden Einrichtung ohne Abzug mit einem Zahlungsziel von 14 Tagen auf das NBank-Konto bei der kontoführenden Norddeutschen Landesbank unter Verwendung der IBAN: DE69 2505 0000 1601 0044 16, BIC: NOLADE2HXXX zu überweisen.
- (7) Sofern das betreffende Institut/die betreffende Einrichtung erforderliche Unterlagen nicht vollständig und/oder nicht prüffähig oder nicht zum vereinbarten Termin zur Verfügung hält, ist daraus resultierender Mehraufwand der NBank gesondert zu erstatten.

§ 5

Dauer und Beendigung der Vereinbarung, Kündigung

- (1) Diese Vereinbarung tritt mit Unterzeichnung in Kraft und hat eine Laufzeit von zunächst einem Jahr. Sie verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn sie nicht spätestens drei Monate vor Ablauf des Vertragsjahres gekündigt wird. Die Vereinbarung endet, nachdem die NBank sämtliche Prüfungen nach Maßgabe der ihr zur Prüfung übertragenen Finanzhilfvereinbarungen vollständig durchgeführt hat.
- (2) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn eine Partei den ihr danach obliegenden Verpflichtungen ganz oder teilweise nicht nachkommt, insbes. die Hochschule die vereinbarte Vergütung nicht fristgerecht erstattet.
- (3) Ein vor Beendigung dieser Rahmenvereinbarung gemäß Abs. 1 oder 2 begründetes Auftragsverhältnis ist auch im Falle der Beendigung der Rahmenvereinbarung vollständig abzuwickeln.

§ 6

Haftungsbeschränkung

- (1) Die NBank führt die ihr übertragenen Prüfungen mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns durch. Die NBank haftet für die ihr zurechenbaren Pflichtverletzungen im Rahmen der ihr obliegenden Aufgabenwahrnehmung. Die Haftung ist jedoch insoweit für jede im Rahmen einer Finanzhilfvereinbarung vorzunehmende Prüfung auf einen Betrag von höchstens EUR 10.000,- im Falle von einfacher Fahrlässigkeit beschränkt.
- (2) Die Haftung der Hochschule, ihrer gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen gegenüber Ansprüchen aus Vertragsverletzung oder Delikt, auch für Folgeschäden, ist beschränkt auf Schäden, die vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht werden. Dies gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie bei Verletzung einer Kardinalpflicht, d.h. deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Auftragnehmer regelmäßig vertraut und vertrauen darf. Bei der Verletzung einer Kardinalpflicht ist die Haftung auf vorhersehbare typischerweise eintretende Schäden beschränkt.
- (3) Im Übrigen gelten die gesetzlichen Haftungsregelungen.

§ 7

Schweigepflicht, Datenschutz

- (1) Die NBank und die von ihr eingesetzten Mitarbeiter sowie ggf. hinzugezogene sachverständige Dritte sind nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die im Zusammenhang mit der Tätigkeit für die Hochschule bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, gleichgültig ob es sich dabei um die Hochschule selbst oder deren Geschäftsverbindungen handelt, es sei denn, dass die Hochschule die NBank von dieser Schweigepflicht schriftlich entbindet.
- (2) Die NBank und die von ihr eingesetzten Mitarbeiter sind befugt, die ihr anvertrauten (personenbezogenen) Daten im Rahmen ihrer Tätigkeit und unter Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen zu verarbeiten. Gutachten, Berichte und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse der Tätigkeit dürfen die NBank und die von ihr eingesetzten Mitarbeiter Dritten nur mit Einwilligung der Hochschule zur Kenntnis bringen.
- (3) Die NBank verpflichtet sich mit diesem Vertrag, die mit der Auftragsabwicklung betrauten Personen nach dem Gesetz über die förmliche Verpflichtung nicht beamteter Personen (Verpflichtungsgesetz) vom 02.03.1974 (BGBl. I S. 547) zu verpflichten und keine Mitarbeiter beim Auftraggeber einzusetzen, die dieser Erklärung nicht zugestimmt haben.

§ 8
Schlussvorschriften

- 1) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Gerichtsstand ist Hannover
- (2) Dieser Vertrag kann nur schriftlich geändert werden. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages und der Verzicht auf diese Schriftformklausel bedürfen ebenfalls der Schriftform.
- (3) Sollten Bedingungen oder sonstige Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise der Rechtswirksamkeit ermangeln oder nicht durchgeführt werden, so sollen dennoch die übrigen Bestimmungen wirksam bleiben. Die Vertragspartner verpflichten sich, rechtsunwirksame Bestimmungen durch solche zu ersetzen, die der beabsichtigten Regelung am nächsten kommen.

Hannover, den 17.12.17
Leibniz Universität Hannover
Hauptberuflicher Vizepräsident



(Unterschrift/en)

Hannover, den
Investitions- und Förderbank
Niedersachsen - NBank
vertreten durch den Vorstand



(Unterschrift/en)

Anhang zur Muster-Vereinbarung

Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover,
Welfengarten 1, 30167 Hannover
Tel.
Fax

An die
Investitions- und Förderbank Niedersachsen – NBank
Frank Fuhrmann-Kayser
-Auditstelle-
Fax: 0511 30031 11 660

Vereinbarung zwischen der Leibniz Universität Hannover und NBank vom

hier: Auftrag zur Prüfung der Finanzabrechnungen und zur Erteilung von unabhängigen Ausgabenprüfungsberichten im Rahmen der EU-Forschungsprogramme der Förderperiode 2014 – 2020, insbes. des Rahmenprogramms für Forschung und Innovation Horizont 2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit beauftragen wir Sie, die nach Maßgabe der Finanzhilfvereinbarung zu nachfolgend benanntem Projekt erforderlichen Prüfungen über die Verwendung der Fördermittel vorzunehmen.

Projektbezeichnung:	
Vertrags-Nr.:	
Ansprechpartner/in im Institut: (Name, Tel., E-Mail, Fax)	
Startdatum des Projekts:	
voraussichtliches Ende der Projektlaufzeit:	
voraussichtliches Budget für die Hochschule:	EUR

Grundlage und wesentlicher Bestandteil dieses Auftrags sind die Bestimmungen der o. g. Rahmenvereinbarung. Uns ist bekannt, dass des Weiteren die aus Ihrer Bestätigung folgenden weiteren Bedingungen gelten, sofern wir diesen nicht fristgerecht schriftlich widersprechen.

Eine Fassung der dem Projekt zugrundeliegenden Muster-Finanzhilfvereinbarung (H2020 Model Grant Agreement in der jeweils geltenden Fassung) haben wir per E-Mail (an: frank.fuhrmann-kayser@nbank.de) bzw. per Fax (an: 0511/30031-11-660) an Sie versandt. Änderungen der Finanzhilfvereinbarung werden der NBank-Auditstelle unverzüglich mitgeteilt.

Wir schlagen folgenden Termin für die Ausgabenprüfung vor:

(Geschäftsführende/r Leiter/in)

(Projektverantwortliche/r Wissenschaftler/in)

Bestätigung der NBank -Auditstelle-

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für obigen Auftrag, der hier am eingegangen ist.

Für die Beauftragung gelten folgende **weitere Bedingungen**:

-
-

Sofern Sie den v. g. Bedingungen nicht binnen von 5 Bankarbeitstagen nach Erhalt dieser Bestätigung schriftlich widersprechen, wird der Auftrag auf Grundlage der Bestimmungen der o. g. Vereinbarung in Gestalt der v. g. Bedingungen verbindlich.

Den von Ihnen vorgeschlagenen Termin am haben wir für die Finanzprüfung reserviert.

Für jede nach der Finanzhilfevereinbarung erforderliche Prüfung gilt der im Zeitpunkt der jeweiligen Prüfung geltende Stundensatz. Er beträgt gem. §4 Absatz 3 der o. g. Rahmenvereinbarung gegenwärtig EUR 105,00 zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer und Nebenkosten.

Mit freundlichen Grüßen

NBank - Auditstelle -

Stempel Auditstelle

Prüfer/Bevollmächtigter

Prüfer/Bevollmächtigter